

# Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Aufenthaltsrecht und junge Geflüchtete –  
Rahmenbedingungen und relevante Neuerungen

Online-Fachtag der Bundesarbeitsgemeinschaft  
Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. (BAG EJSA)  
am 15.5.2024

**BAVF**

Beratung zur nachhaltigen  
Arbeitsmarktintegration  
von Menschen mit  
Fluchthintergrund

**Tür an Tür**

**WIR**  
SCHAFEN BERUFLICHE  
PERSPEKTIVEN

**Referent**



Robert Ostry

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

Bayerisches WIR-Netzwerk BAVF Plus

Beratung zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund

# WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

## Maßnahmen für Teilnehmende

- Arbeitsmarktbezogene Beratung und Unterstützung von Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Unterstützung beim Zugang zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Vermittlung in Sprachkurse
- Angebot von und Vermittlung in individuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Angebote zum Erhalt, Wiederherstellung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, schulische Bildung, Praktika
- Begleitung während Beschäftigung, Schul- oder Berufsausbildung

## Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie für weitere Multiplikator\*innen
- Beratung von Arbeitgeber\*innen
- Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen durch Vernetzung mit relevanten Akteur\*innen des Arbeitsmarktes wie Behörden, Kammern, Schulen, Bildungsträger, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

## Relevante Rechtsquellen

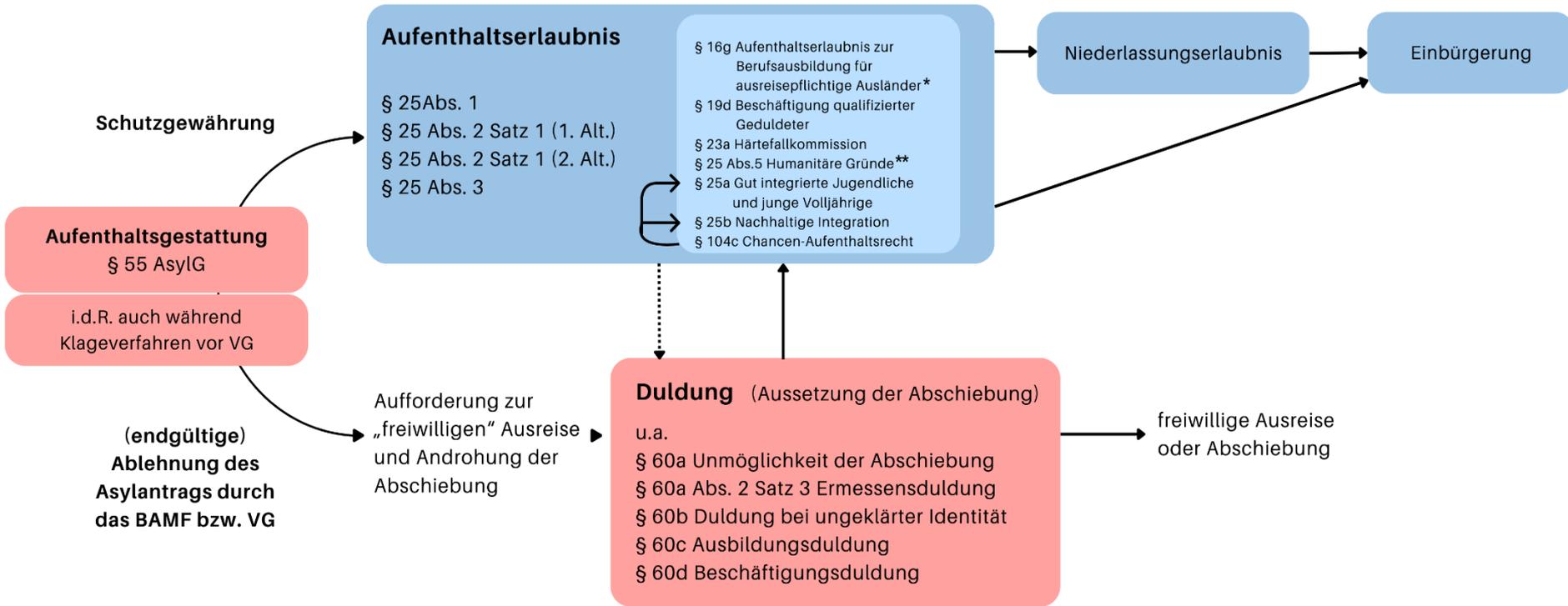
**Asylpolitik** wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer\*innen betreffen. Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),
- EU-Aufnahmerichtlinie, Dublin-III-Verordnung, EU-Massenzustrom-Richtlinie
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG)
- Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

# Aufenthaltsrechtliche Übergänge bei Geflüchteten



Stellung Asylantrag

Entscheidung BAMF bzw. VG

rot:  
AsylbLG/ SGBIII

blau:  
SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

\* : Bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltsgestattung Wechsel direkt möglich.

\*\* : AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

© WIR-Autor\*innengruppe 2024. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

# Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung



Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG).

Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Für die Arbeitsförderung ist daher die Agentur für Arbeit zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 12 Monate erteilt (in Aufnahmeeinrichtung für maximal 6 Monate) und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

# Bescheinigung über die Duldung



## Aussetzung der Abschiebung

Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

## Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in die Aufenthaltsgestattung/Duldung eintragen, z.B.

- **Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung erlaubt/gestattet**

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)**. Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.

**Keine Zustimmung der BA** (vgl. § 32 Abs. 2 BeschV) ist notwendig für:

- Betriebliche Berufsausbildung
- Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind (Orientierungspraktika zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums bis zu 3 Monaten, Einstiegsqualifizierung, etc.)
- Freiwilligendienste (BFD, FSJ, etc.)

## Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (AnKER- Einrichtungen)	1.-6. Monat*: <b>Arbeitsverbot</b> ab 7. Monat*: <b>Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis</b>	<b>Arbeitsverbot</b>	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (AnKER- Einrichtungen)	1.-3. Monat**: <b>Arbeitsverbot</b> 4.-6. Monat**: <b>Ermessen („Kann-Regelung“)</b> ab 7. Monat*: <b>Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis</b>	<b>Anspruch auf Beschäftigungs- erlaubnis</b>	<b>Arbeitsverbot***</b>

\*ab Asylantragstellung

\*\* des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalt

\*\*\* Achtung **Übergangsregelung**: Es besteht kein Arbeitsverbot für Personen aus der Republik Moldau und Georgien, die bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt haben (§ 87d AsylG).

## Arbeitsmarktzugang mit Duldung

alle Herkunftsstaaten,

wenn kein Arbeitsverbot nach §§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG besteht

in Aufnahmeeinrichtungen  
(AnkER-Einrichtungen)

**1.-6. Monat: Arbeitsverbot**

**ab 7. Monat\*:** gebundenes Ermessen („Soll-Regelung“)  
bei „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“:  
Ermessen („Kann-Regelung“)

außerhalb von Aufnahme-  
einrichtungen  
(AnkER-Einrichtungen)

**1.-3. Monat\*\*:** Arbeitsverbot

(BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich)

**ab 4. Monat\*\*:** gebundenes Ermessen („Soll-Regelung“)  
bei „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“:  
Ermessen („Kann-Regelung“)

\* des Besitzes einer Duldung nach § 60a AufenthG

\*\* des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts





# Fiktionsbescheinigung

Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.



§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“	Nebenbestimmungen gelten weiter

## Ausbildungsförderung nach SGB III / BAföG mit Arbeitsmarktzugang

Status	BAföG	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Ausbildungsgeld	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	Assistierte Ausbildung (AsA-Flex)	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)
Aufenthaltsgestattung	i.d.R. nicht möglich → AsylbLG	nicht möglich → AsylbLG		15 Monate Voraufenthalt*	Vorphase: 15 Monate Voraufenthalt* Begleitende Phase: sofort	nicht möglich
Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist		→ AsylbLG; bei Beginn der Ausbildung vor 31.12.2019: 15 Monate Voraufenthalt				
Duldung	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG		Abschiebung 9 Monate (bei Einreise vor 01.08.2019: 3 Monate) ausgesetzt*			
§ 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“	sofort					
§ 25 Abs. 5 AufenthG und Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG	sofort				

\*wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung erwarten lassen.

## Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG **soll** erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Geduldeter Aufenthalt
- Aufenthalt spätestens seit **31. Oktober 2017** geduldet (inkl. § 60b AufenthG), gestattet (Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung) oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Grundsätzlich keine Verurteilung(en) wegen vorsätzlicher Straftat(en) zu mehr als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach Asyl- oder Aufenthaltsrecht; Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben außer Betracht
- Keine **wiederholten** vorsätzlich falschen Angaben oder Täuschungen über Identität oder Staatsangehörigkeit, wenn dadurch die Abschiebung **verhindert wird**
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Familienangehörige: Ehe- und Lebenspartner\*in und ledige Kinder (die bei Einreise minderjährig waren oder hier geboren sind) profitieren auch bei kürzerem Aufenthalt, wenn die Familie zusammen wohnt und die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

## Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

- **Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 4 sowie Abs. 2 AufenthG (Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung, Passpflicht, Einreise mit Visum)
- Einmalige Erteilung für **18 Monate** (nicht verlängerbar)
- Beantragung muss vor dem 31.12.2025 erfolgen
- Nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht ist der Übergang in **§§ 25a oder 25b AufenthG** vorgesehen, dafür müssen die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG).
- Der Familiennachzug ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Zu Einzelheiten: siehe ggf. Ländererlasse

## Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG **soll** erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Seit mindestens **12 Monaten** Besitz einer **Duldung** (nach § 60a AufenthG) **oder** im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Seit mindestens **3 Jahren** ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- Seit mindestens **3 Jahren** erfolgreicher Besuch einer **Schule oder** Erwerb eines **Schul- oder Ausbildungsabschlusses** (Absehen bei **einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung**)
- Antrag kann bis zum **27. Geburtstag** gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- Keine Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit

# Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

- **Lebensunterhaltssicherung**
  - hiervon **muss** abgesehen werden während Ausbildung und Studium
  - ansonsten **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- **Geklärte Identität**
  - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
    - **soll** sie vorliegen
    - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
  - b) Bei Personen mit einer Duldung
    - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
  - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

## Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Ununterbrochener **Voraufenthalt** in Deutschland geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
  - von mindestens **6 Jahren**
  - wenn ein minderjähriges Kind in der Familie lebt von mindestens **4 Jahren**
- Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zählen Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG als Voraufenthaltszeiten mit

## Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **Mündliche** Deutschkenntnisse im Sinne vom **A2-Niveau**
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- **Lebensunterhalt** überwiegend gesichert (d.h. über 50%) durch Erwerbstätigkeit **oder** es zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist
  - unschädlich ist der vorübergehende Sozialleistungsbezug u.a. während des Studiums, der Ausbildung, bei Pflege von Angehörigen, einer körperlichen, geistigen, seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen, ggf. bei Alleinerziehenden etc.  
(siehe Ländererlasse)



## Fallbeispiel: vom Chancenaufenthalt § 104c in das Bleiberecht § 25b

- Herr M. ist im März 2017 als damals 17-Jähriger nach Deutschland eingereist. Er ist aktuell 26 Jahre jung und ledig.
- Er hat keinen irakischen Pass, hat aber seine ID-Karte beim Antrag auf Asyl abgegeben. Die Identität gilt aus Sicht der bayerischen Behörden als nicht geklärt.
- Er hat 2 Jahre die Schule in Deutschland besucht, aber keinen Schulabschluss erworben.
- Der Asylantrag wurde im Mai 2019 abgelehnt und seitdem hat er eine Duldung.
- Er hat keine Straftaten begangen und hat dementsprechend keine Vorstrafen.
- Im März 2023 erteilt die Ausländerbehörde den Chancenaufenthalt § 104c. Er hat nun 18 Monate Zeit bis September 2024, um die Erteilungsvoraussetzungen für § 25b zu erfüllen.

- Er hat einen Integrationskurs besucht und im Januar 2024 mit B1 abgeschlossen.
- Er organisiert aktuell seinen Pass und hat demnächst einen Termin bei der irakischen Botschaft.
- Er arbeitet seit März auf Minijob-Basis in einer Schreinerei. Ab September hat er ein Ausbildungsplatzangebot im Betrieb.

## Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

**Anspruch** auf die Erteilung der Ausbildungsduldung besteht bei Aufnahme und Fortsetzung

- einer mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung** oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn:
  - an sie eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
  - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

**Versagung** in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

Bei betrieblicher Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, wobei hier ein **Anspruch** auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht.

## Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG)

**Anspruch** bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Die Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG wurden **vollständig übernommen**
- **Zusätzlich** sind die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** nach § 5 Abs. 1 AufenthG anwendbar, vor allen die **Lebensunterhaltssicherung** nach § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG und die Passpflichtenerfüllung
- Von der Einhaltung des Visumverfahrens muss abgesehen werden
- Werden die **allgemeinen** Erteilungsvoraussetzungen **nicht erfüllt**, wird wie bisher eine Ausbildungsduldung erteilt
- Beschäftigung von bis zu 20 Stunden darf hiermit ergänzend aufgenommen werden



## Fallbeispiel: aus der Duldung in die Aufenthaltserlaubnis § 16g

- Frau A. ist im August 2022 nach Deutschland eingereist. Sie ist aktuell 23 Jahre jung und ledig.
- In Tunesien hat sie mehrere Semester Architektur studiert (ohne Abschluss).
- Sie hat ihren tunesischen Pass und die ID abgegeben, ihre Identität gilt als geklärt.
- Ihr Asylantrag wurde im März 2023 abgelehnt und seitdem hat sie eine Duldung. Aktuell gibt es keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.
- Sie spricht Deutsch auf Niveau B2+.
- Sie hat verschiedene Praktika gemacht und sich beruflich orientiert.

- 
- ✓ Im Februar 2024 hat sie eine Zusage für einen Ausbildungsplatz als Vermessungstechnikerin bei einem kommunalen Arbeitgeber bekommen.
  - ✓ Mit dem Ausbildungsgehalt kann sie den Lebensunterhalt sichern.
  - ✓ Sie erfüllt die Passpflicht.
  - ✓ Die Aufenthaltserlaubnis konnte im Februar beantragt und ab März 2024 erteilt werden.

## Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildung, Studium etc. (§ 19d Abs. 1 AufenthG)

**Soll-Entscheidung** bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Qualifikation:
  - qualifizierte Berufsausbildung, anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder
  - seit 2 Jahren in Beschäftigung mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder
  - seit 3 Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. 1 Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts
- Aufnahme einer Beschäftigung, die der beruflichen Qualifikation entspricht
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

## Unbefristeter Aufenthalt: Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 9 AufenthG)

Die wichtigsten Voraussetzungen:

Asylberechtigung GFK-Schutz	Subsidiärer Schutz Nationales Abschiebeverbot	Bleiberecht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!)</li> <li>• Lebensunterhalt <b>überwiegend gesichert</b></li> <li>• Sprachkenntnisse mindestens A2-Niveau</li> </ul> <p>oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• AE seit 3 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!)</li> <li>• Lebensunterhalt <b>weit überwiegend gesichert</b></li> <li>• Sprachkenntnisse mindestens C1-Niveau etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet)</li> <li>• Lebensunterhalt <b>gesichert</b></li> <li>• Seit mindestens <b>60 Monaten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung</b> geleistet o.ä. (i. d. R. durch Arbeit oder duale Ausbildung)</li> <li>• Sprachkenntnisse mindestens B1-Niveau</li> </ul>	

**Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.);  
hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.**

Erleichterte Voraussetzungen für Minderjährige nach § 35 AufenthG

## Linkliste | weiterführende Informationen

### ESF-Plus Bundesprogramm WIR

<https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/wir.html>

### ESF-Publikationen

<https://www.esf.de/portal/DE/Infothek/Publikationen/inhalt.html>

### BMAS: Informationen zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung von Migrant\*innen

<https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europaeische-Fonds/Europaeischer-Sozialfonds/esf-artikel.html>

### ESF-Plus Bundesprogramm IQ

<https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/iq.html>

### ESF-Plus Bundesprogramm MyTurn

[https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/my\\_turn.html](https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/my_turn.html)

### Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA

<https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

### Datenbank mit Herkunftsländerinformationen

[www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

## Linkliste | weiterführende Informationen

### Informationsverbund Asyl und Migration

[www.asyl.net](http://www.asyl.net)

### Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)

<https://b-umf.de>

### Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

[www.fluechtlingsrat-thr.de](http://www.fluechtlingsrat-thr.de)

### Arbeitshilfen des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V.

<https://www.zbs-auf.info/publikationen/>

### BAMF-Navi

<https://bamf-navi.bamf.de/de/>

### DAAD-Website

[www.study-in.de/information-for-refugees/](http://www.study-in.de/information-for-refugees/)

### Kiron-Initiative

<https://kiron.ngo/>



## Linkliste | weiterführende Informationen

### Projekt BAVF Plus

<https://tuerantuer.de/bavf/>

### Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

<https://bildungsberatung-gfh.de/>

### Fachberatung zu Anerkennung, Qualifizierung, Fachkräfteeinwanderung, etc. im IQ Netzwerk

<https://www.netzwerk-iq.de/>

### Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement: Anleitung zur Identitätsklärung (Gestattung)

<https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/08/Mitwirkungspflichten-Gestattung.pdf>

### Mediendienst Integration: Zahlen zum Chancenaufenthalt

<https://mediendienst-integration.de/artikel/zehntausende-geduldete-beantragen-den-chancenaufenthalt.html>

### Leitfaden zum Arbeitsmarktzugang und -förderung Geflüchteter:

<https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter/>

## Kontakt



### **Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH**

Bayerisches WIR-Netzwerk BAVF Plus  
Wertachstr. 29  
86153 Augsburg

### **Projektleitung**

Thomas Wilhelm  
Tel.: 0821 90 799-744  
[thomas.wilhelm@tuerantuer.de](mailto:thomas.wilhelm@tuerantuer.de)

### **Referentin**

Hanna Löhner  
Tel.: 0821 90 799-741  
[hanna.loehner@tuerantuer.de](mailto:hanna.loehner@tuerantuer.de)

### **Referent**

Robert Ostry  
Tel.: 0821 90 799-762  
[robert.ostry@tuerantuer.de](mailto:robert.ostry@tuerantuer.de)

# Viel Erfolg für Beratung, Begleitung und Vermittlung!



Das Projekt „BAVF Plus“ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



## WIR-Schulungskonzept

**Schulungskonzept** mit Präsentation ausschließlich für die Projektverbände in WIR

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© WIR-Autor\*innengruppe“
- **WIR-Autor\*innengruppe:**
  - Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen)
  - Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. (Schleswig-Holstein)
  - Ali Ismailovski, Cafe Zuflucht – Refugio e.V. Aachen (NRW)
  - Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (Niedersachsen)
  - Sunna Keles, Büro der Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration (Berlin)
  - Dr. Esther Somfalvy, zsb / Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e.V. (Bremen)
  - Juliane Kemnitz, Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (Thüringen)
  - Perrine Dilling, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)
  - Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)
  - Thomas Wilhelm, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)
  - Dr. Kristian Garthus-Niegel, Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (Sachsen)

**Folien mit Landeswappen** beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines WIR-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

**Verwendung** von Inhalten des WIR-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der WIR-Autor\*innengruppe.